

„ob sie mit dieser Abänderung dem § 4 ihre Genehmigung erteilt?“

Einstimmig: Ja.

Verlangt noch Jemand zu einem der von der Deputation in ihrem Gutachten zusammengefaßten §§ 5—11 das Wort? — Es meldet sich Niemand. Ich frage also:

„Genehmigt die Kammer § 5! — § 6! — § 7! — § 8! — § 9! — § 10 und § 11, überall allenthalben nach dem Gesetzentwurf?“

Einstimmig: Ja.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Criegern: Zu § 12 sagt der Bericht:
(Wird verlesen.)

(Staatsminister von Noftitz-Wallwitz tritt ein.)

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über § 12. — Es meldet sich Niemand. Ich kann also die Fragestellung über den Deputationsantrag bewirken.

Die Deputation beantragt, zunächst in der ersten Zeile nach dem Worte „Ehesachen“ die Worte: „von den bisherigen Gerichten“ einzuschalten und in der ersten Zeile die Worte „vom Appellationsgericht“, sowie das Wort „Instanz“, in der zweiten Zeile die Worte „vom Appellationsgericht in“ zu streichen.

„Tritt die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

„Genehmigt die Kammer mit dieser Modification den § 12?“

Einstimmig: Ja.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Criegern: Von hier aus muß ich mir theilweise ein Abgehen von dem ihnen gedruckt vorliegenden Berichte gestatten. Zunächst erlaube ich mir nur die §§ 13 und 14 mit dem Bemerkten zur Beschlußfassung zu bringen, daß die Deputation zu diesen beiden Paragraphen nichts zu erwähnen hat und sie zur ungeänderten Annahme empfiehlt.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand zu §§ 13 und 14 das Wort? — Es geschieht dies nicht. Ich frage die Kammer:

„ob sie die §§ 13 und 14 unverändert nach dem Entwurfe genehmigt?“

Einstimmig: Ja.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von

Criegern: Zu § 15 bin ich erst nach Redaction des Berichtes auf eine Erwägung gekommen, in deren Folge mir in der Bestimmung dieses Paragraphen unter 1 noch eine Lücke vorzuliegen scheint.

Es heißt nämlich:

„Als anhängig im Sinne der Vorschrift in § 14 gilt das Zwangsvollstreckungsverfahren

1. im Wechselproceß und im Executionsproceß, wenn die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Beklagten erfolgt ist.“

Nun ist mir das erst neuerdings begegnet, daß unter gewissen in dem Gesetze vom 17. März 1870 bezeichneten Voraussetzungen auch die im Handelsgerichtsproceß verhandelten Sachen ganz in dieselbe Lage kommen können, wie im Wechselproceße. Es bezieht sich das auf die im Gesetze, einige Bestimmungen über das Vollstreckungsverfahren im Wechselproceße und in den beim Handelsgerichte zu Leipzig zu verhandelnden Rechtsachen betreffend, vom 14. März 1870, § 28 enthaltene Vorschrift.

Im Einverständniß mit der königl. Staatsregierung und im vorausgesetzten Einverständniß der übrigen Mitglieder der Deputation, welche ich den Herrn Präsidenten noch zu constatiren bitte, erlaube ich mir zu § 15 im Namen der Deputation folgenden Antrag zu stellen:

„Die hohe Kammer wolle beschließen: daß auf der dritten Zeile das Wort: „und“ zu streichen und nach dem Worte: „Executionsproceß“ auf derselben Zeile Folgendes einzuschalten ist:

und, unter den in § 28 des Gesetzes, einige Bestimmungen über das Vollstreckungsverfahren im Wechselproceße und in den beim Handelsgerichte zu Leipzig zu verhandelnden Rechtsachen betreffend, vom 14. März 1870 bezeichneten Voraussetzungen, in dem Leipziger Handelsgerichtsproceß.“

Ich erlaube mir den Herrn Präsidenten zu bitten, zunächst das Einverständniß der Deputationsmitglieder zu constatiren.

Präsident von Zehmen: Ich frage zunächst die Herren Deputationsmitglieder, ob sie sich dem Herrn Referenten in Beziehung auf diesen Antrag anschließen?
(Wird bejaht.)

Der Antrag ist also zum allgemeinen Deputationsgutachten geworden.

Ich eröffne nun die Verhandlung über § 15 und frage: ob Jemand das Wort hierzu begehrt? — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich habe also zunächst an die Kammer die Frage zu richten:

„ob sie die Abänderung des § 15 in der vorhin von dem Herrn Referenten vortragenen Weise genehmigen will?“

Einstimmig: Ja.